

1. Nachtragshaushaltssatzung

der Stadt Bad Lauterberg im Harz für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Stadt Bad Lauterberg im Harz in der Sitzung am 2020 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
	- € -	- € -	- € -	- € -
1	2	3	4	5
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	19.603.600	1.206.000	2.024.300	18.785.300
ordentliche Aufwendungen	19.962.800	658.000	128.000	20.492.800
außerordentliche Erträge	0	0	0	0
außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	18.690.100	1.206.000	2.024.300	17.871.800
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	18.711.400	658.000	128.000	19.241.400
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	1.142.900	0	0	1.142.900
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	3.381.300	0	0	3.381.300
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	1.800.000	0	0	1.800.000
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	644.000	0	0	644.000
Nachrichtlich:				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	21.633.000	1.206.000	2.024.300	20.814.700
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	22.736.700	658.000	128.000	23.266.700

§ 2

Die Höhe der bisher vorgesehenen **Kreditermächtigung** wird nicht geändert.

§ 3

Der Gesamtbetrag der **Verpflichtungsermächtigungen** wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 1.625.000 € um 2.240.000 € erhöht und damit auf 3.865.000 € neu festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem **Liquiditätskredite** beansprucht werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag in Höhe von 3.100.000 € um 2.857.000 € erhöht und damit auf 5.957.000 € neu festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.

§ 6

Die Wertgrenze für die Einzeldarstellung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in den Teilfinanzhaushalten nach § 4 Abs. 6 KomHKVO wird nicht geändert.

§ 7

Die Wertgrenze für Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung nach § 12 Abs. 1 KomHKVO wird nicht geändert.

Bad Lauterberg im Harz,

2020

Dr. Gans
Bürgermeister